

Begleittext zum „Weckruf“:

Der Deutsche Bundestag hatte bereits im Juni 2021 den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz, GaFöG) ab dem Schuljahr 2026/27 (beginnend mit der 1. Jahrgangsstufe) beschlossen und im SGB VIII verankert, der

- eine **tägliche Betreuungszeit von acht Zeitstunden** von Montag bis Freitag einschließlich der Unterrichtszeit sowie
- eine entsprechende **Ferien-Betreuung** (mit Ausnahme einer Schließzeit von vier Wochen) in allen Ferien vorsieht.

Inzwischen zwei Jahre vergangen, in denen die in Bayern dafür zuständigen Staatsministerien mit dem Bund und untereinander über die Umsetzung des Rechtsanspruchs in Bayern verhandelt haben. In dieser Zeit haben andere Bundesländer bereits einen Teil der vom Bund im Rahmen des bis Ende 2022 befristeten Beschleunigungsprogramms zum Ausbau der Ganztagsbetreuung zur Verfügung gestellten Mittel (insgesamt 750 Mio. €) abgerufen, während aus Bayern kaum ein Mittelabruf erfolgt ist.

Nachdem nun auch in Bayern die Rahmenbedingungen geklärt sind und damit ein sehr vielfältiges Instrumentarium („Werkzeugkasten“) an Betreuungsformen (Offener Ganztag, Gebundener Ganztag, Mittagsbetreuung, Hort, Kooperativer Ganztag, Tagespflege, Betreuung in einer Kindertagesstätte) als rechtskonform festgelegt wurde, sofern die o. g. Rahmenbedingungen erfüllt sind, ist es nun dringend notwendig, dass vor Ort an jeder einzelnen Schule folgende Schritte erfolgen:

1. **Bestandsaufnahme der aktuellen Situation** (derzeitige Betreuungsform(en), zu betreuende Schülerzahl, vorhandene Betreuungsräume, vorhandenes Betreuungspersonal, derzeitige Angebote).
2. **Prognose der mittelfristig zu erwartenden Schülerzahl in der Betreuung** (auch unter Berücksichtigung von strukturellen Veränderungen am Ort wie z.B. Neubaugebiete etc., belegt durch eine fachlich fundierte Bevölkerungsprognose). Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass mit der Einführung des Rechtsanspruchs die Inanspruchnahme deutlich ansteigen dürfte (vgl. auch gestiegene Zahlen nach Einführung des Rechtsanspruchs im Grundschulalter).
3. **Erarbeitung eines pädagogischen Konzepts für die Ganztagsbetreuung ab 2026 unter Einbeziehung aller Beteiligten** (Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungsteam/Träger, Eltern, Kommune sowie Schülern und ggf. externe Anbieter von Betreuungs- und Bildungsangeboten). Hierbei sind auch die Rhythmisierung des Tagesablaufs und die Absprachen zwischen Lehrkräften und Betreuungspersonal zu bedenken, um eine optimale und ganzheitliche Förderung der Grundschul Kinder zu ermöglichen.
4. **Erarbeitung eines Raum- und Ausstattungskonzepts.** Hierbei ist zu überlegen, ob die ganztägige Betreuung (weiterhin) in getrennten Räumlichkeiten stattfinden soll oder ob ein gemeinsam genutztes, erweitertes Raumkonzept mit Nutzung aller Räume am Vor- und Nachmittag und intensiver Zusammenarbeit der jeweiligen Fachkräfte denkbar und möglich ist. Mit zu bedenken sind dabei auch entsprechende Team- und Besprechungsräume für die Lehrkräfte und das pädagogische Fachpersonal.

5. **Erarbeitung eines Verpflegungskonzepts.** Hierzu gehört auch einen dem zukünftigen Bedarf entsprechende Mensa, die auch für andere Veranstaltungen genutzt werden kann. Abhängig vom Verpflegungskonzept sind auch die Größe und Ausstattung der Küche und das benötigte Küchenpersonal.
6. **Erarbeitung eines Betreuungskonzepts für die Ferienzeiten.** Hier sind langfristig entsprechende Bedarfsabfragen erforderlich, um zeitgerecht attraktive und finanzierbare Ferienbetreuungsangebote zu entwickeln.
7. **Erarbeitung eines mittel- und langfristig tragfähigen Personalkonzepts.** Hierbei sind sowohl das erforderliche Personal (Anzahl, Stundenbedarf) als auch die Qualifikation zu beachten, die bei den verschiedenen Betreuungsformen sehr unterschiedlich ist.
8. **Überdenken des bisherigen Zeitkonzepts.** Wenn nach der Einführung des Rechtsanspruchs deutlich mehr oder gar alle Schülerinnen und Schüler ein ganztägiges Betreuungsangebot bis mindestens 14 Uhr/14.30 Uhr wählen, stellt sich auch die Frage nach dem Zeitkonzept (Unterrichtsbeginn, Länge der Pausen, gemeinsame Mittagszeit für alle Kinder), insbesondere bei reinen Grundschulen, aber auch die Frage der **Hausaufgaben**. Hierzu gibt es viele alternative Möglichkeiten, die jedoch bisher oft an der unterschiedlichen Betreuungszeit der Schülerinnen und Schüler an der Schule, aber auch an der jeweiligen Anwesenheitszeit der Lehrkräfte gescheitert sind.
9. **Planung und Umsetzung evtl. notwendiger Baumaßnahmen.** Je nach Bedarf und Konzept ergeben sich aus den vorgenannten Punkten notwendige (Um-)Baumaßnahmen, die möglichst bald bedacht werden sollten, da die Förderung der Baumaßnahmen im Rahmen des Rechtsanspruchs nach den derzeitigen Regelungen bis Ende 2027 abgeschlossen sein müssen. Hierzu können die dafür zuständigen Regierungen bei Vorlage eines entsprechenden Antrags jedoch einen vorzeitigen, förderunschädlichen Planungsbeginn (Unbedenklichkeitsbescheinigung) bewilligen.
10. **Erarbeitung eines Finanzierungskonzepts.** Hierzu gehören nicht nur die für den Aus-/ Umbau und die Ausstattung notwendigen Mittel, sondern auch die evtl. Elternbeiträge (unter Berücksichtigung sozialer Verhältnisse) für die ganztägige Betreuung und die Ferienbetreuung. Die Zuschüsse des Bundes und des Freistaats Bayern für die Baumittel sind bereits bekannt, die Zuschüsse für die laufenden Personalkosten wurden bereits deutlich erhöht und dürften ab 2026/27 weiter angehoben werden.

Es dürfte deutlich sein, dass eine sorgfältige, gemeinsame Planung dieses Prozesses für viele Schulen und Gemeinden große Herausforderungen bringt. Von daher ist es nötig, sich Gedanken zu machen, wer diesen Gesamtprozess vor Ort steuert und begleitet. Eine externe Moderation (z.B. durch Schulentwicklungsbegleiter) ist dabei sicher hilfreich und notwendig.

Unterstützung und Beratung bieten die Jugendämter, die Staatlichen Schulämter und die in vielen Städten und Landkreisen eingerichteten Bildungsbüros an. **Die Beteiligten und Betroffenen vor Ort dürfen nicht allein gelassen werden. Daher ist eine Unterstützung für diesen Prozess aus allen gesellschaftlichen Einrichtungen erforderlich.**

